Arbeitskreis 4: Das Projekt Titelregister

Der Arbeitskreis IV sollte dazu dienen, die Anforderungen an ein elektronisches Vollstreckungsregister aus Sicht der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu benennen. Beleuchtet werden sollte, was das Register von Anfang an können muss und was perspektivisch sinnvoll sein könnte.

An dem Arbeitskreis von 09:00 bis 12:30 Uhr haben insgesamt neun Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger teilgenommen. Die Teilnehmenden hatten zuvor noch bis auf wenige Ausnahmen keinerlei Berührungspunkte mit dem elektronischen Vollstreckungsregister.

Für die Teilnahme und die sehr konstruktive Mitarbeit in dem Arbeitskreis möchte ich mich ganz herzlich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedanken.

Im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangvollstreckung (BT-Drs. 21/3737 inzwischen tlw. in Kraft, s. BGBl. 2026 I Nr. 152 vom 26.05.2026) wurde von der Bundesregierung als auch den maßgeblich beteiligten Berufsverbänden angestrebt, dass langfristig der Aufbau einer Datenbank für Vollstreckungstitel erfolgen soll, um insbesondere auch dem Schutz des Schuldners zu dienen und ein hohes Niveau an Sicherheit vor Fälschung und Manipulation zu gewährleisten. Weiter soll diese Datenbank die Verfahren in der Zwangsvollstreckung zukünftig weiter vereinfachen.

Grundlage und Ausgangspunkt des Arbeitskreises waren die Vorschläge der Reformkommission in dem Abschlussbericht „Zivilprozess der Zukunft“, Kapitel VIII, S. 79–88.

Der vollständige Abschlussbericht der Reformkommission kann unter folgendendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_Abschlussbereicht_Reformkomission_Zivilprozess.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Das elektronische Vollstreckungsregister soll grob zusammengefasst

- zentral alle Vollstreckungstitel, aus denen die Vollstreckung betrieben wird, vorhalten
- mit dem Eintrag die bestehende vollstreckbare Ausfertigung in Papierform ersetzen
- Rechtssicherheit bieten
- und eine Daten- und Dokumentablage für die Zwangsvollstreckung darsellen.

Der Abschlussbericht sollte nur ein Anhaltspunkt sein. Aus unserer Sicht ist die Frage „Wie muss ein Vollstreckungsregister gestaltet sein, damit es die Aufgabenbearbeitung der Rechtspfleger tatsächlich erleichtert und rechtssicher unterstützt?“ wichtigt.

Nach der Durcharbeitung der Ausführungen des Abschlussberichts waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Arbeitskreieses sehr schnell einig, dass es sich bei dem Vorhaben um ein sehr anspruchsvolles und vermutlich nicht zeitnah realisierbares Vorhaben handelt. Wenn man alles, was der Bericht hergibt, zum Start des Registers einführen möchte, wird es vermutlich nie oder erst sehr spät eingeführt werden.

Sehr schnell kam aus diesem Grund auch die Frage auf, ob die Schaffung eines zentralen Vollstreckungstitelregisters wirklich erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund der überall geforderten Entbürokratisierung.

Eine echte Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von Datensätzen, und für einen Effektiven Schuldnerschutz wird ohne ein Vollstreckungsregister wohl aber nicht möglich sein.

Die Teilnehmenden des Arbeitskreises haben sich daher Fragestellungen überlegt, die es im Rahmen der Schaffung des elektronischen Vollstreckungsregisters zu klären gibt und sich zum Teil auch schon intensiv mit einzelnen Fragestellungen befasst:

- **Wer ist für die Führung des Registers zentral zuständig?**
  - es sollte sich anders als das „zentrale Vollstreckungsgericht“ (ZenVG), welches für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse zuständig ist, nicht um ein landes-, sondern um ein bundesweites Portal handeln
  - das Vollstreckungsgericht und der Gerichtsvollzieher sollten es nicht führen, da selber Vollstreckungsorgane und auch der Notar ist ausgeschlossen, weil selber Titelersteller ist
  - private Institutionen sind ausgeschlossen, da das das Register nach den Vorschlägen der Kommission „öffentlichen Glauben“ genießen soll
  - daher sollte die Zuständigkeit sinnvollerweise beim Bundesamt für Justiz liegen

- **Welche Zugriffsrechte/ Schreibrechte sind erforderlich?**
  - Leserechte
    - alle, die auch Schreibrechte haben
    - Schuldner
    - Gläubiger
    - ggf. Insolvenzgericht? ggf. Insolvenzverwalter?
    - ggf. Auskunfteien im Rahmen der Kundenbeziehung

  - Schreibrechte
    - alle titelschaffenden Stellen, insb. alle Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit,der Sozial-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber sehr viele weitere (siehe welche Titel gibt es)
    - Vollstreckungsorgane, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte (Hauptzollamt, Finanzamt, z.T. Krankenkassen)
    - Staatsanwaltschaften, soweit Titel nach JBeitrO vollstreckt werden
    - Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Kommunen, aber auch z. Bsp. Familienabteilung etc.)
    - Rechtsanwäte für Zahlungen, Zustellbescheinigung § 195 ZPO?

  Folgefragen
  - Wer darf Einträge anlegen?
  - Welche Rechte haben Gläubigers und Schuldner?
  - Wer darf Einträge ändern/ ggf. Dokumente hochladen? Namensberichtigungen auf Seite einer Partei (darf der Gläubiger auch Dokumente hochladen, z. Bsp. Heiratsurkunde oder Bescheinigung über Namensänderung?)
  - Wer darf nur lesen?
  - Wer darf das Register einsehen und welchen Nachweis braucht es für die entsprechende Berechtigung?
  - Welche konkreten Zugriffsrechte haben Rechtspfleger, Richter, Geschäftsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Behörden und Gläubiger
  - Wer darf Zahlungen eintragen? Wie werden Zahlungen von Gläubigerin, Drittschuldnern oder sonstigen Dritten überhaupt erfasst?
  - Wer ist für die Löschung zuständig?

- **Welche Änderungen/ Korrekturen müssen möglich sein?**
  - Rechtsnachfolge auf Gläubiger- wie auch Schuldnerseite
  - Sondergemeinschaften §§ 736ff. ZPO

- Zustellbescheinigung
- Vollstreckungshindernisse §§ 775, 776 ZPO
- Einstweilige Einstellungen der Vollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung
- Aufhebung des Vollstreckungstitels
- Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung
- Vollstreckungserinnerung § 766 ZPO
- Aussetzung der Vollziehung sofortige Beschwerde § 570 Abs. 2 ZPO
- Aufhebung der (vorl.) Vollstreckbarkeit
- Abwendungsbefugnisse der Vollstreckung und entsprechende Hinterlegung
- Einschränkung, Untersagung oder Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme z. Bsp. § 765a ZPO (derz. kein Titelvermerk, aber wenn Digital, ggf. einführen?)
- Vorschriften die betr. sind:
  - § 570 Abs. 3 ZPO
  - § 707 ZPO
  - § 719 ZPO
  - § 732 Abs. 2 ZPO
  - § 769 Abs. 1 ZPO
  - § 769 Abs. 2 ZPO
  - § 770 ZPO
  - § 771 Abs. 3 ZPO
  - § 775 ZPO
  - § 776 ZPO
- Ggf. Vollstreckungsaufschub durch gütliche Erledigung des GV gem. § 802b ZPO(?), zum Beispiel wegen Ratenzahlung
- Verzichtserklärungen des Gläubigers
- Insolvenzvermerke (§§ 21, 22 InsO und Eröffnung)
- Änderungen hinsichtlich der Parteibezeichnungen
- Berichtigungsbeschlüsse gem. § 319 ZPO (z. Bsp. Namen, fehlerhafte Tenorierung)
- Ergänzende Daten (z. Bsp. Betreuerbestellung mit entspr. Aufgabenkreis und Ausschließlichkeitserklärung?)
- Quittungsfunktion: Eintragungen von (Teil-) Zahlungen
- Selten aber Besitzrechtsnachfolge zur Vollstreckung nach § 147 ZVG
  - Eigentümer unterwirft sich nach § 800 der sof. ZV
  - Erwerber erhält den Besitz, zahlt nicht, Kauf wird nicht erfüllt.
  - Grundschuldunterwerfung gegen Eigentümer für Zwangsversteigerung
  - Grundschuldunterwerfung gegen Erwerber für Zwangsverwaltung

  Folgefragen
- Wer darf ändern?
- Darf etwas überschrieben werden oder müssen einzelne Bestandteile immer sichtbar bleiben?
- Muss eine vollständige Änderungshistorie gespeichert bleiben?
- Wie werden offensichtliche Fehler korrigiert?
- Wie wird die nachträgliche Änderung abgebildet?

- **Welchen Inhalt soll die Registereintragung haben?**
  - Alle Daten, die für eine bisherige Vollstreckung im Titel auch bereits relevant sind, s. z. Bsp. Daten des Vollstreckungsbescheids
    - Angaben zu den Parteien
    - Tenorierung/ Anspruch genau bezeichnet
  - Vollstreckungsstatus
  - Vermerk über “Lesesperre”, wenn Änderungen aktuell vorliegen
  - Bilddatei als PDF
  - Rechtsnachfolge

- ggf. auch Zustellbescheinigung (wer trägt ZU im Parteibetrieb ein → GV auf Antrag? Zustellbescheinigung durch Zustellungsorgan, Achtung bei § 750 Abs. 2 ZPO, dort auch Dokumentablage der zugestellten Dokumente) → ist immer die Zustellungsurkunde erforderlich oder könnte auch eine Zustellbescheinigung implementiert werden, also dass entweder die Geschäftsstelle oder der Gerichtsvollzieher nur bescheinigt „Zustellung erfolgt“ (siehe zum Beispiel Zustellbescheinigung auf dem Vollstreckungsbescheid oder auf auch auf Urteilen)
- ggf. Vollstreckungsmaßnahmenübersicht als Ablage?
- Unbedingt eine genau zuordnungsfähige Titel-Ident-Nummer

- **Abrufverfahren beim Vollstreckungsgericht**?

- **Welche Ansprüche/ Forderungen sind titulierbar?**
  - Geldforderungen
    - persönliche Ansprüche
    - dingliche Ansprüche
  - zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883-886 ZPO)
    - Sachen
    - unbewegliche Gegenstände
    - Besitzverschaffung
  - zur Erwirkung von Handlungen (§§ 887 ff ZPO)
    - vertretbare Handlungen
    - nicht vertretbare Handlungen
  - Abgabe von Willenserklärungen
  - Erwirkung einer Duldung oder Unterlassung, § 890 BGB
  - Duldung der Zwangsvollstreckung § 794 Abs. 2 ZPO mit ausdrücklicher Unterwerfungsformel
  - sonstige Leistungsansprüche
    - Auskunft
    - Rechenschaft
    - Erstellung oder Übergabe bestimmter Unterlagen oder Informationen

- **Welche Titel und damit Titel schaffenden Stellen gibt es?**

  - rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbare Urteile § 704 ZPO
  - Sonstige Titel § 794 ZPO
    - Nr. 1 Vergleiche
    - Nr. 2 Kostenfestsetzungsbeschlüsse
    - Nr. 3 Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet
    - Nr. 4 Vollstreckungsbescheide
    - Nr. 4a aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind
    - Nr. 4b Beschlüsse nach § 796b oder § 796c
    - Nr. 5 Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat
    - Nr. 6 für vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehle nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006
    - Nr. 7 Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.

April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind;
    - Nr. 8 Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1) geändert worden ist, ergangen sind
    - Nr. 9 aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu vollstrecken sind
- Landesrechtliche Vollstreckungstitel § 801 ZPO
- Beschlüsse nach §§ 887, 888, 890 ZPO
- Arrest § 922 ZPO
- Einstweilige Verfügung § 935 ZPO
- Entscheidungen im Sinne von § 86 FamFG
- Arbeitsgerichtliche Urteile, Vollstreckungsbescheide und Beschlüsse §§ 62 Abs. 1 und 2, 85 ArbGG mit Besonderheiten
- Entscheidungen der Finanzgerichte gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts § 151 Abs. 1 und 2 FGO
- Vollstreckungstitel der Sozialgerichte § 198 Abs. 1 SGG
- Titel der Verwaltungsgerichte § 167 Abs. 1 VwGO
- Insolvenztabelle gem. § 201 Abs. 2 InsO
- Insolvenzplan gem. § 257 InsO
- Schuldenbereinigungsplan gem. § 308 Abs. 1S. 2 InsO
- Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. § 148 Abs. 2 InsO
- Festsetzungsbeschlüsse nach § 11 Abs. 1 RVG
- Zuschlagsbeschluss in der Zwangsversteigerung gem. § 93 Abs. 1 S. 1 ZVG (s. auch § 132 ZVG)
- Besitzverschaffungsbeschluss Zwangsverwaltung § 149 Abs. 2 ZVG
- Vollstrreckbare Zahlungsaufforderungen wegen rückständiger Kammerbeiträge § 84 BRAO
- Vor den Jugendämtern aufgenommene Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt eines Kindes
- und noch (sehr) viele mehr (s. auch Auflistung in § 38 GVGA)

Titel schaffende Stellen daher insbesondere
- alle inländischen Gerichte inklusive Fachgerichte
- Notare
- Jugendamt
- Vollstreckungsbehörden, insb.
    - Landeskasse
    - Hauptzollamt
    - Finanzamt
    - Städte, Gemeinden, Landkreise?
    - Zentrale Landesbehörde für Vollstreckung landesrechtlicher Verwaltungsakte
- ausl. Gerichte nach Anerkennung (EUZVO)

- **Welche Titelvermerke gibt es eigentlich derzeit?**
    - Ausfertigung § 317 ZPO
    - beglaubigte Abschrift § 169 ZPO
    - Zustellungsvermerke §§ 315 Abs. 3 ZPO und § 169 Abs. 1 ZPO
    - Rechtskraftvermerk

    - vollstreckbare Ausfertig §§ 724ff. ZPO
    - Rechtsnachfolgevermerke §§ 727ff. ZPO
    - Weitere vollstreckbare Ausfertigung § 733 ZPO
    - Zahlungsvermerke der GV und Zwangsversteigerungsgerichte

- **Welche Titel eignen sich / sind ggf. zu priorisieren?**
    - Vollstreckungsbescheide
    - Kostenfestsetzungsbeschlüsse
    - weitere einfache Zahlungstitel

- **Für wen ist das Register sinnvoll (welches Vollstreckungsorgan)**
    - Vollstreckungsgericht
    - Gerichtsvollzieher
    - Grundbuchamt (ZwSichHyp)
    - Prozessgericht (Pfändung Arrestbefehl)
    - Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsbeamte mangels Einbindung in das Justizsystem eher nicht bzw. erst später

- **Soll es einen Rechtsbehelf gegen die Eintragung in das Register geben?**

- **Was passiert mit den Alt-Titeln?**
    - Stichtagsregelung und nur für Neu-Titel → Achtung mehr als 30 Jahre lang Parallelverfahren

- **Welche Form sollte die Eintragung haben (PDF, Datensatz-Struktur, beides?)**
    - Datensatz oder PDF führend?
    - automatisiertes Verfahren Datensatz (Vollstreckungsbescheid)
    - nicht automatisiertes Verfahren PDF (wie Handelsregister), dennoch Übersendung von „Rumpfdaten“ asl Datensatz
    - Schnittstellen zu allen IT-Anwendungen

- **Welche Automatisierungen wären durch das Register möglich?**
    - Abgleich der Daten / Plausibilitätsprüfung (Parteiidentität, Forderung)
    - Datenabgleich muss von Anfang an möglich sein (Plausibilitätsprüfung)

- **Welche Ausnahmen sollen ggf. möglich sein?**

- **Wie sieht ein Ausfallszenario aus?**

- **Welche Schnittstellen zu welchen Fachverfahren sind ggf. erfoderlich?**

Es wurde bereits viel über die Fragen diskutiert, abschließend waren diese Fragen in der kurzen Zeit des Arbeitskreises aber nicht zu beantworten.

Aufgrund der vielzahl an offenen Punkten hinsichltich der Fragen kam die Idee auf, dass es sinnvoll wäre, dass Titelregister zunächst lieber sehr schlank zu halten, z. Bsp. nur für Zahlungsansprüche einzuführen, und später weiter auszubauen. Sehr sinnvoll wäre es insbesondere, das Vollstreckungstitelregister zunächst auf eine bestimmte Titelart zu beschränken.

Der Vollstreckungsbescheid ist in der Praxis der mit Abstand am häufigsten ausgestellte und genutzte Vollstreckungstitel. Weiter werden bei der Herstellung des Titels bereits Datensätze genutzt.

Aus diesem Grund würden sich diese Titel besonders gut eignen, um das Projekt zu starten und ggf. später sukkssessive weiter auszubauen.

Für die vollstreckungsgerichtliche Praxis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kann das Vollstreckungsregister vor allem dann einen echten Mehrwert bieten, wenn die für die Vollstreckung erforderlichen Daten leicht ausgelesen werden können und wenn perspektivisch ein automatisierter Abgleich der Daten im Sinne einer Plausibilitätsprüfung erfolgt, insbesondere hinsichltich der Parteiidentität und der zu vollstreckenden Forderung.

Bei dem ganzen durchspielen der verschiedenen Problemfelder kam immer wieder die Frage auf, ob die Einführung des Vollstreckungsregisters den Aufwand wert ist.

Grundsätzlich wird das Projekt für sehr wichtig erachtet aufgrund der Rechtssicherheit, die geschaffen wird, gerade auch für den Schuldnerschutz und für eine echte Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.

Es wurde aber in Frage gestellt, ob dies nur durch Schaffung des elektronischen Vollstreckungsregisters erreicht werden kann.

Denkbar könnte auch sein, dass man eine „digitale vollstreckbare Ausfertigung“ also einen elektronischen Vollstreckungstitel mittels Blockchain-Technologie erstellt. Eine Blockchain ist eine dezentrale, digitale Datenbank, die Daten fälschungssicher und chronologisch in einer Kette von Blöcken speichert.

Wir haben festgestellt, dass es in Bayern bereits einen von der Bundesnotarkammer und dem Bayerischen Justizministerium erprobten Vorreiter geben könnte, nämlich das Blockchain-basierte Gültigkeitsregister (Informationen hierzu u.a. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Wettbewerb/Fragmente/innovationspreis-reallabore-blockchain.html oder auch https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Pressemitteilungen/2020/Machbarkeitsstudie_Das_Blockchain-basierte_Gueltigkeitsregister.pdf).

Dieses soll ein digitales, fälschungssicheres Kontrollregister zur Echtzeitprüfung der Aktualität von Justizurkunden, in dem vor allem notarielle Vollmachten (wie General- und Vorsorgevollmachten) sowie gerichtliche Erbscheine in Form von kryptografischen Fingerabdrücken hinterlegt werden sollen.

Es könnte also im Prinzip genau die Infrastrukturen und Probleme lösen, die auch für ein Titelregister bzw. eher einen elektronischen Vollstreckungstitel entscheidend sind.

Voraussetzung ist selbstverständlich, dass auch die Zivilprozessordnung angepasst wird, eine Anpassung der Zivilprozessordnung wäre aber auch für die Schaffung eines elektronischen Vollstreckungstitelregisters erforderlich.

Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, dass man dieses Projekt in den Blick nimmt, um zu prüfen, ob es wirklich für die Schaffung eines “elektronischen Vollstreckungstitels” eignet.

Anregung des Arbeitskreises hinsichtlich des elektronischen Vollstreckungsregisters

- Das elektronische Vollstreckungstitelregister sollte zunächst schlank angelegt und mit den bereits digital vorliegenden Daten der Vollstreckungsbescheide aus dem automatisierten Mahnverfahren gestartet werden. Wegen des hohen Volumens, der Standardisierung und der vorhandenen strukturierten Datensätze eignet sich dieser Bereich besonders für einen pragmatischen Einstieg. Ein späterer, erfahrungsgestützter Ausbau auf weitere Titelarten und zusätzliche Registerinhalte erscheint aus rechtspflegerischer Sicht sachgerecht und risikoärmer als eine von Beginn an (all-)umfassende Lösung. Eine übermäßige

Ausgestaltung des Registers bereits in der Startphase würde Einführung, Wartung und Datenqualität erschweren wenn nicht sogar unmöglich machen. Vorrangig sollte daher eine funktionale Grundstruktur geschaffen werden, die sich anschließend modular um weitere Titelarten, Verfahrensstände und Berechtigungsprofile erweitern lässt.

- Alternativ sollte aber auch dringend geprüft werden, ob ein elektronischer Vollstreckungstitel auf Blockchain-Basis – in Anlehnung an das von der Bundesnotarkammer und dem Bayerischen Justizministerium erprobte Gültigkeitsregister – eine schlankere Alternative zu einem zentralen Vollstreckungstitelregister darstellen könnte. Ein solches Modell könnte die Echtheit, Integrität und fortlaufende Gültigkeit eines Titels fälschungssicher und in Echtzeit nachweisen. Ob es den besonderen Anforderungen der Zwangsvollstreckung, insbesondere hinsichtlich Datenschutz, Massefähigkeit, Fachverfahrensanbindung und Berechtigungssteuerung, besser gerecht wird als ein elektronisches Vollstreckungsregister sollte ggf. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.
- Die Beantwortung der von uns aufgeworfenen Fragen werden zukünftig noch zu ergänzen sein. Aus Sicht der Teilnehmenden des Arbeitskreises ist noch weitere Beratung zu dem Thema erforderlich, insbesondere wird es eine herausfordernde Aufgabe für die Kommission Zwangsvollstreckung sein. Die Kommission Zwangsvollstreckung sollte sich weiter mit dem Thema beschäftigen und soweit möglich sich bei entsprechenden Projekten einbringen.

Bericht durch Philipp Bruhn (Moderation/sachverständige Begleitung des Arbeitskreises)